

**Satzung
über die Benutzung und Gebühren für die Benutzung
des Dorfplatzes der Ortsgemeinde Kircheib
vom 14. Oktober 2011**

Der Ortsgemeinderat Kircheib hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Benutzungsrecht**

- (1) Die Satzung regelt die Benutzung des gemeindlichen Dorfplatzes an der Hauptstraße in Kircheib, bestehend aus einem Wirtschaftsgebäude mit Toilette, einem überdachten Vorplatz und einer vorgelegerten Grünfläche.
- (2) Die frei zugänglichen Flächen stehen allgemein als Grün- und Naherholungsfläche der Allgemeinheit zur Verfügung, soweit nicht der gesamte Dorfplatz im Einzelfall für eine Veranstaltung nach den Bestimmungen dieser Satzung einem einzelnen Nutzer überlassen ist. Den Einwohnern sowie Vereinen und Verbänden mit Sitz in der Ortsgemeinde Kircheib steht im Rahmen dieser Satzung das Recht auf Nutzung des Dorfplatzes zu. Auswärtigen Personen, Vereinen und Verbänden wird das Benutzungsrecht gleichermaßen eingeräumt, es sei denn, es wird zur gleichen Zeit durch den ortsansässigen Personenkreis geltend gemacht. Eine Nutzung des Dorfplatzes ist für Minderjährige nur gemeinsam mit einem Erziehungsberechtigten zulässig.
- (3) Die Nutzungsgenehmigung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen auf eine Anmeldung (Antrag) bei der Ortsgemeinde hin. Die Anmeldung hat bei der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister oder dessen Bevollmächtigten unter Angabe des Nutzers und Antragstellers, ggf. seines Vertreters/Ansprechpartners, des Zwecks der Veranstaltung, Datum und Dauer derselben sowie der erwarteten ungefähren Besucherzahl zu erfolgen. Der Antragsteller muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Terminkollisionen ist die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung bei der Ortsgemeinde maßgeblich.
- (4) Die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister kann die Überlassung des Dorfplatzes an den Benutzer unter Bedingungen oder Auflagen stellen, etwa den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für Personen- und Mietsachschäden, die Stellung einer Barkaution in Höhe der Benutzungsgebühr oder die Einrichtung eines Sicherheits- oder Ordnungsdienstes. Andere eventuell erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen werden durch die Nutzungsgenehmigung nicht ersetzt; der Nutzer hat sie eigenverantwortlich einzuholen.
- (5) Personen oder Vereine können von der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister nach groben Verstößen gegen diese Satzung von der künftigen Nutzung ausgeschlossen werden bzw. eine erteilte Nutzungserlaubnis widerrufen werden. Dies gilt auch im Falle der Nichterfüllung von Auflagen oder Bedingungen.

**§ 2
Benutzungsmöglichkeit**

- (1) Der Dorfplatz kann für Familienfeiern und Veranstaltungen gesellschaftlicher, sozialbetreuender oder gemeinnütziger Art benutzt werden. Gewerbe- und politische Veranstaltungen sind nur aufgrund gesonderter Entscheidung des Ortsgemeinderates zulässig. Gewerblich ist eine Veranstaltung dann, wenn sie überwiegend der Gewinnerzielung eines wirtschaftlichen Unternehmens, gleichgültig welcher Rechtsform, dient. Veranstaltungen mit Tieren sind nicht zulässig, es sei denn, eine Verschmutzung des Gebäudes ist ausgeschlossen.
- (2) Die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister oder ihr/sein Beauftragter übt das Hausrecht aus und kann Personen des Dorfplatzes verweisen, die die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden, andere Besucher belästigen oder in grobfahrlässiger Weise gegen diese Satzung verstoßen.

§ 3 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Nutzungszeit entstehenden Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen. Das Gleiche gilt für auftretende Schäden an den Grünflächen. Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geräten, Böden, Wänden usw. sind der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister bzw. ihrer Beauftragten unverzüglich zu melden.
- (2) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung gegenüber dem Nutzer. Sie übernimmt keine Haftung für Bekleidungsstücke und Wertgegenstände.

§ 4 Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat sich bei Übergabe der Schlüssel an ihn in das Gebäude einweisen zu lassen. Er hat die ihm überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Er ist ihm untersagt, Änderungen an Installationen oder technischen Einrichtungen vorzunehmen.
- (2) Während der Nutzung hat der Benutzer alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. Lärmschutz, Gaststätten- und Lebensmittelrecht) einzuhalten. Er trägt die Verkehrssicherungspflichten gegenüber den Besuchern seiner Veranstaltung und stellt die Ortsgemeinde von Ansprüchen dieser in diesem Rahmen frei.
- (3) Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichend breite Durchfahrt für die Feuerwehr, den Rettungsdienst oder ähnliche Fahrten gewährleistet ist. Er hat nach Kräften auf die Besucher seiner Veranstaltung dahingehend einzuwirken, dass durch deren parkende Fahrzeuge auf der Bundesstraße 8 (Hauptstraße) die StVO jederzeit eingehalten werden.
- (4) Der Benutzer hat den Dorfplatz nach der Veranstaltung bis um 18.00 Uhr des nächsten Tages an die Ortsgemeinde bzw. deren Beauftragten zu übergeben. Die benutzten Küchengeräte, das Küchengerätschaft (Porzellan, Bestecke, Gläser und dergleichen) sind nach Beendigung der Benutzung der Hausverwaltung wieder ordnungsgemäß und vollständig zu übergeben. Der anfallende Müll muss vom Benutzer selbst ordnungsgemäß unverzüglich entsorgt werden. Sollte eine Entsorgung nicht oder verspätet erfolgen, ist die vom Ortsgemeinderat festgesetzte Gebühr zu zahlen und, sofern der tatsächliche Kostenaufwand diese übersteigt, der nachgewiesene höhere Betrag.
- (5) Die in Absatz 4 genannten Räume, Einrichtungen und Gegenstände sind gereinigt zu übergeben. Gereinigt bedeutet in dem Zustand, wie sie übernommen wurden, also insbesondere Böden fachgerecht feucht gewischt, Sanitäranlagen mit geeignetem Spezialreiniger gereinigt und Kücheneinrichtung und –gerät von allen Gebrauchsspuren der betreffenden Veranstaltung befreit. Dies wird bei der Rückgabe der Schlüssel von einem Beauftragten der Ortsgemeinde abgenommen. Bei Nichterfüllung der Reinigungspflichten ist die Ortsgemeinde berechtigt, die Abnahme zu verweigern, eine Nachreinigung selbst zu beauftragen und den dazu erforderlichen Geldbetrag zu erheben und von der gegebenenfalls hinterlegten Kautions einzubehalten.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Überlassung des Dorfplatzes über den Allgemeingebrauch hinaus an einen einzelnen Nutzer werden Gebühren und Auslagen nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage zur Satzung) erhoben. Ausgenommen davon ist der Pfingstclub Kircheib für sein jährliches Pfingstfest.
- (2) Die Gebühren- und Kostenpflicht entsteht mit der Benutzung des Dorfplatzes in voller Höhe und in Höhe einer halben Benutzungsgebühr, wenn die Benutzung nach der Anmeldung nicht erfolgt.

§ 6
Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rückständige Gebühren und Forderungen unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland- Pfalz.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Kircheib, 14. Oktober 2011

Ortsgemeinde Kircheib

Karl Heinz Sterzenbach
Ortsbürgermeister

Anlage
zur Satzung über die Benutzung und Gebühren für die Benutzung
des Dorfplatzes der Ortsgemeinde Kircheib
vom 14. Oktober 2011

| Tarif- stelle | Tatbestand | Gebührensatz (Beträge in €) |
|--------------------------|--|--|
| 1 | Nutzung Dorfplatz je Tag* | 50,00 |
| 2 | Pauschale für Strom und Wasser/Abwasser je Nutzungstag Bei außerordentlich hohen Verbrauchswerten nach Ablesung mit 0,30 € je kW/h und 5,00 € je cbm | 10,00 |
| 3 | Reinigungspauschale im Falle nicht ausreichender Reinigung | 40,00 |
| 4 | Auslagenpauschale bei nicht erfolgter Abfallentsorgung | 50,00 |

*) Als Tag gilt das angemeldete Anfangsdatum der Veranstaltung. Eine angemessene Vorbereitungszeit und eine angemessene Dauer der Veranstaltung bis in den nächsten Tag sind eingeschlossen.